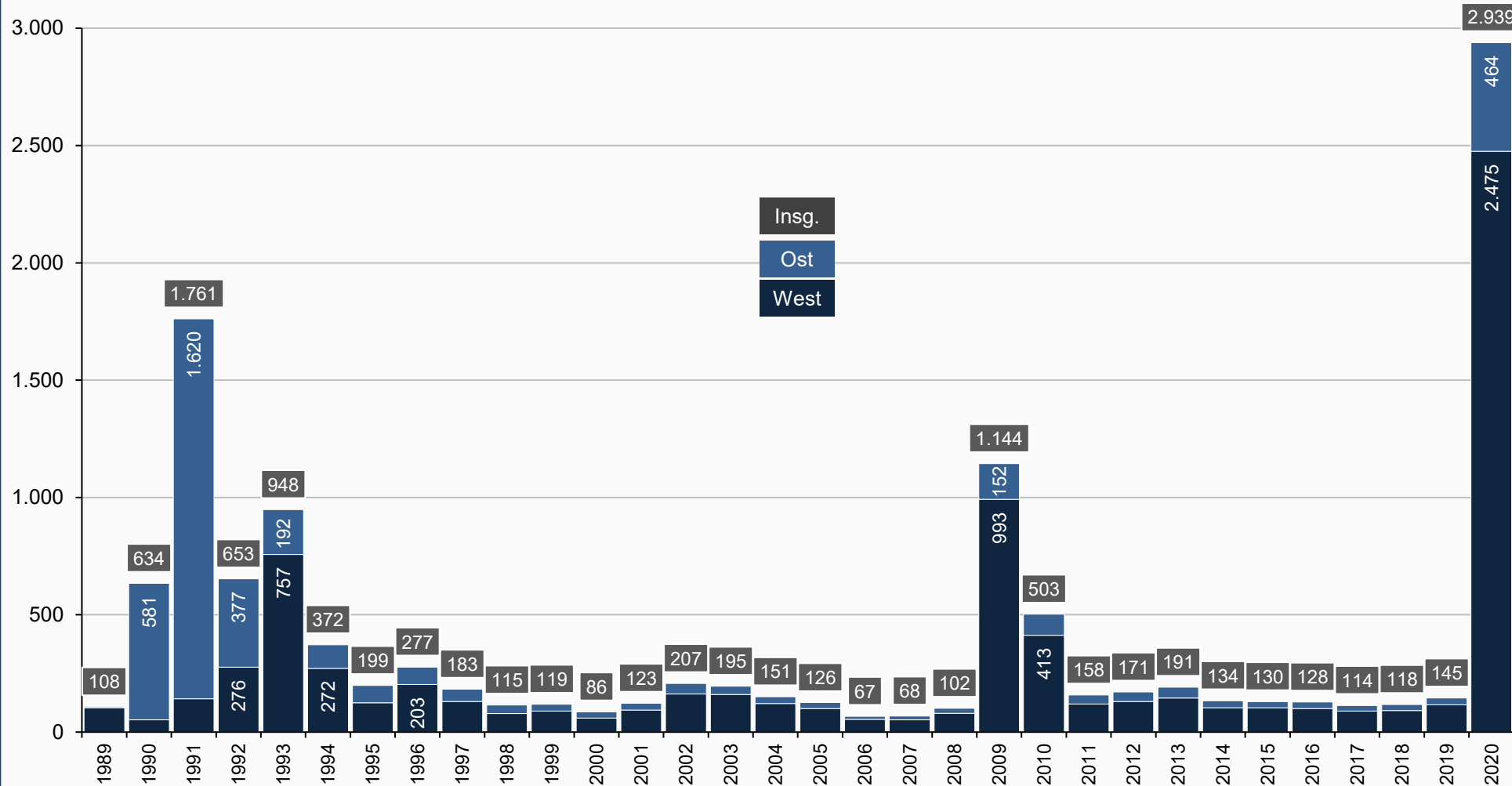


■ Kurzarbeiter*innen 1989 - 2020 Westdeutschland, Ostdeutschland und Deutschland, in Tausend



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021), Angezeigte und realisierte Kurzarbeit (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen)



Kurzarbeiter*innen 1989 - 2020

Das Ausmaß der Kurzarbeit in Deutschland unterliegt erheblichen Schwankungen. Während von der Kurzarbeit Anfang der 1990er Jahre über eine Mio. Arbeitnehmer*innen betroffen waren (1991: 1,7 Mio.; 1993: 0,9 Mio.), lag die Zahl der Kurzarbeiter*innen zwischen 1995 und 2008 im Bereich zwischen 200 Tausend und 70 Tausend. Im Jahr 2009 ist dann die Kurzarbeit sprunghaft auf über 1,1 Mio. angestiegen, dann aber bis 2011 wieder auf 158 Tausend abgesunken. Bis zum Jahr 2019 schwankte die Zahl zwischen 114 und 191 Tsd. Im Jahr 2020 kommt es dann zu einem massiv Anstieg auf insgesamt 2,9 Mio. Kurzarbeiter*innen.

Diese starken Ausschläge sind Ausdruck je spezifischer wirtschaftlicher Konstellationen: Die Kurzarbeit Anfang der 1990er Jahre konzentrierte sich auf die neuen Bundesländer und hatte die Aufgabe, die Folgen des radikalen Strukturbruchs, von dem die ostdeutschen Betrieben infolge der Wiedervereinigung betroffen waren, abzufedern.

Die Kurzarbeit in den Jahren 2009 und 2010 hingegen war eine Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise, die zu abrupten Absatz- und Produktionseinbußen der exportorientierten Betriebe in den alten Bundesländern geführt hatte. . Durch die Ausweitung der Kurzarbeit (und anderer Formen von temporären Arbeitszeitverkürzungen wie Abbau von Arbeitszeitguthaben und von Überstunden), blieb trotz des scharfen Einbruchs der Konjunktur (vgl. [Abbildung IV.66](#)) der Anstieg der Arbeitslosenzahlen begrenzt (vgl. [Abbildung IV.33](#)). Die Kurzarbeiterzahl von 1,1 Mio. im Jahr 2009 entsprach dabei einem Beschäftigungsäquivalent von 325 Tsd. Personen (Zahl der Kurzarbeiter x durchschnittlicher Arbeitszeitausfall).

Hintergrund des extremen Anstiegs im Jahr 2020 sind die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wie die Schließung einzelner Wirtschaftsbereiche (so vor allem im Handel, im Gastgewerbe und in der Kultur) und die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens führten zu einem deutlichen Anstieg der Kurzarbeit. Zur Abfederung der Maßnahmen wurde u.a. der Zugang zu Kurzarbeit erleichtert sowie Anspruchsdauer und Höhe verändert (siehe unten „Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld“). Auch im Jahr 2020 blieb so in Kombination mit anderen Formen der temporären Arbeitszeitverkürzung der Anstieg der Arbeitslosenzahlen moderat (vgl. [Abbildung IV.33](#)), allerdings war der Rückgang des Arbeitsvolumens sowie der Arbeitszeit je Erwerbstätigen deutlich (vgl. [Abbildung IV.66](#)). Im Jahr 2020 entsprach die realisierte Kurzarbeit einem Beschäftigungsäquivalent von immerhin ca. 1,2 Mio. Personen.

Für Details zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld siehe im allgemeinen [Abbildung IV.41a](#), zum Frauenanteil [Abbildung IV.41b](#) sowie zur Branchenverteilung [Abbildung IV.41.c](#).

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit ist eine Form der temporären Arbeitszeitverkürzung und soll dazu beitragen, dass vorübergehende Einschränkungen von Produktion und Beschäftigung infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien) überbrückt werden können, ohne dass die Unternehmen Kündigungen aussprechen müssen und ihre Beschäftigten in die Arbeitslosigkeit schicken. Dem Betrieb bleiben insofern die qualifizierten und eingearbeiteten Arbeitskräfte erhalten; aufwändige Neueinstellungen bei einer Besserung der wirtschaftlichen Lage werden vermieden. Zu unterscheiden ist zwischen verschiedenen Anspruchsgrundlagen für Kurzarbeitergeld: der konjunkturellen Kurzarbeit (vorübergehende Auftragseinbußen) sowie der Saison-Kurzarbeit (z.B. Schlechtwetterzeit) und der Transfer-Kurzarbeit (Überbrückung betrieblicher Restrukturierungsmaßnahmen). In der Abbildung ist die Kurzarbeit aller Anspruchsgrundlagen zusammengefasst.

Der Einkommensausfall in der Phase der Kurzarbeit wird durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit (teilweise) ausgeglichen. Das Kurzarbeitergeld wird gezahlt, wenn der Arbeitsausfall mindestens ein Drittel der Beschäftigten betrifft und wenn der Einkommensausfall bei 10 % und mehr liegt. In den Jahren 2020/2021 ist der Zugang zum Kurzarbeitergeld befristet erleichtert. U.a. können bereits Betriebe, in denen 10 % der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall betroffen sind, Kurzarbeitergeld beantragen. Diese Regelung gilt, sofern Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 eingeführt wurde.

Die Dauer des Bezugs ist auf sechs Monate begrenzt, bei außergewöhnlichen branchenbezogenen, regionalen oder gesamtwirtschaftlichen Schwierigkeiten ist (per Rechtsverordnung) eine Verlängerung auf bis zu 24 Monaten möglich. Von der Verlängerungsmöglichkeit ist in den zurückliegenden Jahren häufig Gebrauch gemacht worden. So wurde die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld im Januar 2009 auf 18 Monate verlängert. Im Mai 2009 erfolgte eine Verlängerung auf 24 Monate für alle im Jahr 2009 entstandenen Ansprüche. Auch im Jahr 2020 wurde das Kurzarbeitergeld letztlich auf 24 Monate verlängert, sofern ein Betrieb diese bis zum 31.12.2020 begonnen hatte, jedoch längstens bis zum 31.12.2021.

Das Kurzarbeitergeld wird für die Ausfallstunden geleistet. Es ist wie das Arbeitslosengeld eine Lohnersatzleistung der Arbeitslosenversicherung und wird in ähnlicher Weise berechnet. Beschäftigte erhalten 60 % des (pauschaliert ermittelten) ausgefallenen Nettoeinkommens, für Arbeitnehmer*innen mit mindestens einem Kind gilt ein höherer Satz von 67 %. Im Zuge des Wirtschaftseinbruchs durch die Maßnahmen zur Bekämpfung des Covid-19-Ausbruchs im Jahr 2020 wurde die Höhe des Kurzarbeitergeldes angehoben. Sofern die Arbeitszeit um mind. 50 % reduziert ist, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 bzw. 77 %, ab dem siebten Monat auf 80 bzw. 87 % des entgangenen Nettolohns. Darüber hinaus kam es zu weiteren Verbesserungen für Arbeitnehmer*innen sowie Arbeitgeber (vgl. dazu die entsprechenden Neuregelungen [2020](#) und [2021](#)).

Neben den genannten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld – als Leistung der Arbeitslosenversicherung – nur, wenn die Beschäftigung versicherungspflichtig ist. Personen mit geringfügiger Beschäftigung sowie (Solo-)Selbstständige, die sich nicht freiwillig versichert haben, haben in der Konsequenz keinen Anspruch – weder auf Kurzarbeiter- noch Arbeitslosengeld.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.